

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0199-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4098/J-NR/2019

Wien, am 18. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. August 2019 unter der Nr. **4098/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontakte zwischen Identitären-Chef Sellner und Kickls Kabinettschef gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *1. Laut Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres 3567/AB wurde die Hausdurchsuchung bei Martin Sellner am 19. März 2019 beantragt und am 21. März 2019 von der Staatsanwaltschaft Graz angeordnet. Aus welchen Gründen erfolgte die Anordnung der Hausdurchsuchung an einem Sonntag?*
- *3. Zu welchem Zeitpunkt erlangte*
 - a. der Generalsekretär des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz*
 - b. die Oberstaatsanwaltschaft Graz**erstmalig Kenntnis von der Durchführung der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner?*

Mit erstem Anlassbericht vom 19. März 2019 regte das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) bei der Staatsanwaltschaft (StA) Graz unter anderem die Durchsuchung der Wohnung des Martin SELLNER samt Nebenräumen und PKW an.

Mit Vorhabensbericht vom 20. März 2019 berichtete die StA Graz hierüber der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Graz unter Anschluss eines Entwurfs der beabsichtigten Durchsuchungsanordnung und weiterer Aktenbestandteile.

Hierüber setzte die OStA Graz die Abteilung IV 6 des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) per Mail am 22. März 2019 in Kenntnis, wobei das beabsichtigte Vorgehen der Durchsuchung per Mail noch am 22. März 2019 vom Sektionschef der Sektion IV (und damaligen Generalsekretär) genehmigt wurde.

Nach Vornahme der seitens der OStA Graz angeregten Verbesserungen übermittelte die StA Graz am 23. März 2019 schließlich die gegenständliche Durchsuchungsanordnung dem im Journaldienst zuständigen Haft- und Rechtsschutzrichter des Landesgerichts für Strafsachen Graz, der die Durchsuchungsanordnung am 24. März 2019 bewilligte.

Noch am 24. März 2019 wurde die gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung dem BVT per Fax übermittelt, wobei der Zeitpunkt der Umsetzung derselben im kriminaltaktischen Ermessen des BVT lag.

Zur Frage 2:

- *Welche Beweismittel wurden bei der Hausdurchsuchung bei Martin Sellner sichergestellt?*

Es wurden unter anderem diverse Datenträger sichergestellt, wobei aufgrund des nach wie vor anhängigen Ermittlungsverfahrens keine näheren Auskünfte erteilt werden können.

Zur Frage 4:

- *Führt ihr Ressort Ermittlungen in Zusammenhang mit der möglichen Warnung Martin Sellner vor der Hausdurchsuchung?*
 - a. Wenn ja, welche Organisationseinheit ihres Ressorts führt die Ermittlungen, wegen welcher Straftatbestände wird ermittelt und wann wurden die Ermittlungen aufgenommen?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Die StA Wien führt in diesem Zusammenhang seit 23. Mai 2019 ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 302, 310 StGB.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Personen stehen in Zusammenhang mit diesen Ermittlungen unter Tatverdacht?*

- a. *Wie viele dieser Tatverdächtigen stehen oder standen im Mai 2019 in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Inneres?*
- b. *Wie viele dieser Tatverdächtigen sind Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder einer gesetzlichen Interessenvertretung oder haben ein anderes öffentliches Amt inne?*

Das Verfahren wird bislang gegen unbekannte Täter geführt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Wurden infolge der Hausdurchsuchung die Kontakte von Martin Sellner in den der Hausdurchsuchung vorangehenden Stunden, Tagen und Wochen ausgewertet?*
 - a. *Wenn Ja, auf welche Art und Weise geschieht dies?*
 - b. *Wenn Nein, warum nicht?*
 - c. *Wurden insbesondere die Kontaktinformationen aller in Sellners Besitz befindlichen Mobiltelefone auf Kontakte zu Kickls Kabinettschef überprüft?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *7. Wurden im Zuge der Ermittlungen in Zusammenhang mit der möglichen Warnung Martin Sellners vor der Hausdurchsuchung auch Geräte von anderen Personen in Bezug auf mögliche Kontakte zu Martin Sellner unmittelbar vor der Hausdurchsuchung überprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, um wie viele Geräte handelt es sich dabei, und in Besitz wie vieler Personen stehen sie?*
 - c. *Wenn ja, ist eine dieser Personen Kickls ehemaliger Kabinettschef?*
 - d. *Wenn ja, viele dieser Personen stehen oder standen im Mai 2019 in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Inneres?*
 - e. *Wenn ja, wie viele dieser Personen sind Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder einer gesetzlichen Interessenvertretung oder haben ein anderes öffentliches Amt inne?*

Ich weise darauf hin, dass § 12 Abs. 1 StPO das Ermittlungsverfahren ausdrücklich für nicht öffentlich erklärt, die Fragen zudem die Tätigkeit der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit betreffen und eine Beantwortung überdies den Zweck der Ermittlungen beeinträchtigen könnte. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann.

Zur Frage 8:

- *Welche Organisationseinheit der Justiz steht in Zusammenhang mit den Ermittlungen rund um Martin Sellner und die Hausdurchsuchung bei ihm in Kontakt mit jeweils welchen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres?*

a. Wie häufig erfolgt der behördliche Austausch?

b. An jeweils welche Stellen innerhalb der Justiz wird über diesen Austausch berichtet?

Die StA Wien steht in Kontakt mit dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Kontakte fanden am 4. Juni 2019, am 2. August 2019, am 12. August 2019 sowie am 19. August 2019 statt. Die StA Wien richtet ihre Berichte an die OStA Wien, die wiederum an die zuständige Fachabteilung des BMVRDJ berichtet.

Dr. Clemens Jabloner

